



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European Confederation
of Police (EUROCOP),

Landesbezirk Sachsen-Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Presse – INFO

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 611 60 10

Telefax: 03 91 / 611 60 11

E-Mail: .lsa@gdp-online.de

www.gdp-sachsen-anhalt.de

Konto: SEB Bank Magdeburg

Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

unser Zeichen

Datum

IN

08.05.2014

Für Nachfragen steht Ihnen: Koll. Uwe Petermann, 01520 8868857
zur Verfügung

Kostendämpfungspauschale in der Heilfürsorge– ein neuer Griff in die Tasche der Beamten

Worum geht es,

in der geplanten Änderung der Beihilfebestimmungen des Landes,
des § 3b Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte, heißt es:

*Von Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge wird von dem ihnen zu zahlenden
Grundgehalt monatlich ein Betrag in Höhe von*

- 0,6 v. H. bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
- 0,7 v. H. bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 10 bis A 15 und
- 0,8 v. H. bei Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 16 sowie bei Besoldung
nach der Besoldungsordnung B

*einbehalten. Vom Besoldungseinbehalt werden folgende Personengruppen ausge-
nommen: 1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit und 2. Personen mit Anspruch
auf Heilfürsorge, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.*

*Die nach Satz 1 ermittelten Beträge vermindern sich um 2,10 Euro für jedes be-
rücksichtigungsfähige Kind.*

Diese Maßnahme reiht sich in die bisherigen Verschlechterungen in der Besoldung,
durch unsere Landesregierung, ein.

Die Beamten der Landespolizei müssen **den Eigenbeitrag als versteckte Ge-
haltskürzung** erkennen, der neben

- der nahezu vollständig erfolgten Abschaffung der Sonderzuwendungen,
- dem Ausbleiben regelmäßiger Beförderungen,
- der Absenkung des Versorgungsniveaus,
- dem Wegfall der Dynamisierung in der Polizeizulage,
- der verzögerten Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamten

Achtung, um Verwechslungen mit anderen Verbänden auszuschließen bitten wir um die Verwendung
der korrekten Bezeichnung „**Gewerkschaft der Polizei**“ oder „**GdP**“.

den besonderen Belangen des Polizeiberufes keine Rechnung trägt.

Die Einführung der Kostendämpfungspauschale fügt sich nahtlos in das bisher vom Dienstherrn gezeichnete Bild ein, die **Haushaltssanierung des Landes vor allem auf dem Rücken der Beamten und Richter auszutragen**. Die Beamtinnen und Beamten werden damit noch weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird verkannt, dass schon jetzt **die Höhe der Alimentation nicht den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen entspricht**, so dass weitere Kürzungen, die sich auf die Höhe der Alimentation auswirken, verfassungsrechtlich eben nicht mehr zulässig sein können.

Die GdP wird bis zum Verfassungsgericht klagen!

Die GdP sieht den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation insgesamt verletzt. Die Abkopplung der Beamtenbesoldung von der allgemeinen Einkommensentwicklung darf nicht widerstandslos geschehen.

Nach dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung, eine unausgelegene Polizeistrukturreform im Land durchzusetzen, wird erneut auf die Beamten eingeschlagen!

Im Ergebnis werden die Beamten darüber nachdenken, ob es sich nicht lohnt, wenn man pauschal zur Kasse gebeten wird, nicht einmal pauschal zum Arzt zu gehen!

Die **Landesregierung treibt die Beamtenschaft** durch sinnlosen Personalabbau, Arbeitsverdichtung, geplanter Arbeitszeitverlängerung und Gehaltskürzungen **in die innere Kündigung**. Bei einem Krankenstand von über 10 % täglich, werden wir wohl bald die 15% Krankenquote erreichen!

Landesbezirksvorstand